

welche er deobligirt hat, sind Viele, welche wirklich restitutionspflichtig sind. Manche von ihnen haben der Gemeinde wirklichen Schaden zugefügt, indem sie junge Bäume beschädigten u. dgl.; Andere haben ein großes Quantum Holz genommen und können nicht als Arme betrachtet werden, da sie vermögend sind. b) Diese Holzdiebe handeln nicht bona fide, weil sie über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise theils zweifeln, theils dieselbe für einen Diebstahl halten. c) Die Ignoranz oder Nachlässigkeit des Confessar's ist eine verschuldete und schwer sündhafte; da er schon seit längerer Zeit die Beichten solcher Holzdiebe aufnimmt, hatte er die Pflicht, sich über diesen Gegenstand entsprechend zu informiren. Nach den oben angegebenen Grundsätzen, ist es klar, in welchen Fällen er ersatzpflichtig ist.

11) Wenden wir uns zur Beurtheilung der Praxis des Cooperator's B. Dieser hat bei Behandlung der oben sub a und b erwähnten, zum Schadenersatz verpflichteten Holzdiebe correct gehandelt; er hat aber gefehlt, wenn er alle ohne Unterschied, welche sich anklagen, daß sie aus dem Gemeindewalde Holz genommen, zur Restitution verpflichtet. Denn Viele von ihnen sind arm; Andere haben nur das dürre Holz oder die dürren Aeste zu ihrem Bedarfe genommen. Diese sind nach der Lehre des hl. Alphonsus zur Restitution nicht verpflichtet. Der Heilige sagt darüber (Theol. mor. IV. 529.): „Communiter Doctores docent, quod, si nemo est totius communitatis, incolae illius, qui contra prohibitionem ligna caedunt, non peccant saltem graviter, et nihil tenentur restituere, nisi magnam faciant stragem. Ad hoc autem, ut strages dicatur magna, dicunt, quod non sit attendenda gravitas materiae in se, sed respectu ad damnum, quod communitati infertur, unde dicit Sanch. cum Henriq., non peccare scindentem unicam sarcinam singulis diebus pro usu proprio, nec duas singulis hebdomadis ad vendendum.“

Aus dem Gesagten leuchtet ein, daß Cooperator B. durch Rigorismus, Pfarrer A. durch Laxismus gefehlt hat. Mögen Beide den goldenen Mittelweg einschlagen!

DMüß.

Univ.-Professor Dr. Franz Janiš.

IX. (Die Spendung der Sterbsacramente durch einen Regularen.) Ein Weltpriester übernachtete als willkommener Gast in einem Ordenshause. Während der Nacht erkrankte er schwer und bat den Ordensoberen um die Spendung der heiligen Sterbsacramente. Durfte der Obere sie ihm spenden?

Die Spendung der Sterbsacramente ist ein ausschließliches Recht des ordentlichen Seelsorgers und es dürfen die Ordenspriester dieselben ohne Wissen und Willen des Pfarrers oder dessen Stell-

vertreter's, gleich anderer Priester nur im Falle der Noth ertheilen. Diese Rechtsverletzung involviret eine schwere Sünde. (S. Alph. L. VI, n. 722) Doch haben die Regularen gewisse Privilegien für ihre Untergebenen, die zur geistlichen Familie gehören. (l. c.) Diesen können sie ohne jede Abhängigkeit vom Pfarrer des Ortes die besagten Sacramente spenden. Zur Familie zählen nicht blos die Professoren, gleichgiltig ob Choristen oder Laien, und die Novizen, sondern auch die Aspiranten, welche noch die weltlichen Kleider tragen, ja sogar die weltlichen Diener, die Tag und Nacht im Ordenshause wohnen und unter dem Gehorsam des Oberen stehen, ob sie besoldet sind oder nicht, hat keinen Einfluß; daß auch die Böglinge, Alumnen, Convictoren miteinbegriffen sind, ist jetzt die ziemlich allgemeine Ansicht; denn wenn auch in der 24. Sitzung des Concils von Trident c. 11 de rf., wo die actu servientes zur Familie gezählt werden, von Böglingen nicht ausdrücklich gesprochen wird, so gelten doch für dieselben die gleichen Gründe, wie für die Diener, und existiren übrigens für viele Orden diesbezügliche Privilegien, an denen hinwiederum andere Orden durch Privilegien-Communication theilnehmen. „In praxi“, sagt Gury-Ballerini (T. II, n. 564.) „tuta est haec sententia, saltem si Superior collegii seu convictus id declaret.“ Spendet der Ordensmann, den Nothfall ausgenommen, in oder außer den Räumen des Klosters gegen den Willen des Pfarrers die heiligen Sterbsacramente nicht privilegierten Personen, ob Laien, ob Priestern, so verfällt er der Strafe der Excommunication, wie aus der Constitution „Apostolicae Sedis“ hervorgeht. „Religiosos praesumentes clericis aut laicis extra casum necessitatis Sacramentum Extremae unctionis aut Eucharistiae per viaticum ministrare absque parochi licentia.“ Da der Wortlaut dieses Excommunications-Falles nicht ausdrückliche (expressa) Erlaubniß fordert, so ist nach den allgemeinen Regeln der Auslegung dieser Fälle, auch die stillschweigende (tacita) ja sogar die vernünftigt vorausgesetzte (praesumpta), welche letztere darin besteht, daß man mit Grund annimmt, der Pfarrer würde die Erlaubniß gerne ertheilen, wenn er gefragt würde, genügend um nicht der Excommunication zu verfallen. Die Erlaubniß muß auch nicht nothwendig dem betreffenden Ordensmann gegeben werden, es genügt, daß es dem Kranken gestattet ist, die hl. Sacramente von einem beliebigen Priester zu empfangen. Der entschuldigende Nothfall kann eintreten von Seite des Kranken oder von Seite des Pfarrers. „Ein Fall der Nothwendigkeit liegt im ersteren Falle vor, wenn der Kranke in einer solchen Lebensgefahr sich befände, daß die Herbeiholung des Pfarrers nicht möglich oder doch eine Verzögerung der Spendung der Sterbsacramente bis zur Ankunft desselben gefährlich sein könnte. Ein Fall der Nothwendigkeit von Seite des Pfarrers läge vor, wenn derselbe so weit entfernt wäre, daß ein Aufschub der

Spendung der hl. Sacramente bis zur Berufung desselben, oder bis zur Einholung der Erlaubniß von demselben nicht anginge, ohne den Kranken in Gefahr zu bringen, ohne den Empfang der Sterbsacramente sterben zu müssen" (Heiner S. 217.). Dem Citate ist noch beizufügen, daß der Nothfall auch dann vorhanden ist, wenn der ordentliche Seelsorger (Pfarrer, oder wie er immer heißt) die Sacramente zu spenden sich weigert. Dies wird zwar nicht leicht vorkommen, kann aber doch erwähnt werden „quia tunc idem accideret, ac si deesset“ S. Alph. VI. 563. Endlich wenn der Schwerfranke von Niemand anderem die hl. Sacramente empfangen wollte. Der hl. Alphonsus ist (l. c.) dafür, daß ein Priester seinen Complex in peccato turpi giltig und erlaubt absolviren darf, wenn dieser in Todesgefahr bei einem anderen Priester zu beichten sich weigert, denn mit Recht setzt man voraus, daß die hl. Kirche in diesem Falle Jurisdiction und Befugniß zur Absolution gebe, ne hac occasione aliquis pereat. (Conc. Tr., Sess. XIV, c. 7.) Um so eher kann man dasselbe auf die erlaubte Spendung die Sterbsacramente im angenommenen Falle der Weigerung des Kranken anwenden; und wenn auch Viaticum und letzte Delung nicht so nothwendig sind, als Absolution, so ist doch das Verbot der Sterbsacramente gegen den Willen des Pfarrers zu spenden, nicht so streng als das Verbot den complex zu absolviren. Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach der Lehre aller Canonisten die Excommunication bloß jene Regulares trifft, welche feierliche Gelübde abgelegt haben, nicht aber die Mitglieder jener religiösen Genossenschaften, welche bloß einfache Gelübde haben, wenn sie auch päpstlich approbirt sind.

Nach diesen Erörterungen ergibt sich die Antwort auf die gestellte Frage von selbst. Der Ordensobere durfte dem erkrankten Gaste das Viaticum und die letzte Delung nur im Nothfall spenden. Außer dem Nothfalle nur mit wenigstens vernünftig präsumirter Erlaubniß des Pfarrers; handelte er anders, spendete er bei nicht eingetretener Nothwendigkeit die Sacramente gegen den Willen des Pfarrers, so sündigte er objectiv schwer und verfiel, wenn er ausdrückliche Kenntniß der Censur hatte (praesumentes) und Ordenspriester in sensu stricto war, der Excommunication. Die Lossprechung von dieser Censur, welche Papae simpliciter reservata ist, kann der Bischof ertheilen, so lange der Fall nicht öffentlich ist; dies erhellt aus der Const. Apostolicae Sedis, wo es heißt . . . „Firmam tamen esse volumus absolvendi facultatem a Tridentina Synodo Episcopis concessam Sess. XXIV. cap. VI. de Ref. in quibuscumque censuris Apostolicae Sedi hac Nostra Constitutione reservatis iis tantum exceptis, quas Eidem Apostolicae Sedi speciali modo reservatas declaravimus. Unser Fall ist nicht speciali modo, sondern

nur simpliciter Papae reservatus und kann der Bischof die Absolutionsgewalt auch delegiren (S. Alph. L. VII. n. 93.)

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

X. (Die Lösung von einem Gelübde.) Bertha und ihre Tochter Caja legen mitammen das Gelübde ab, nach einer berühmten Muttergotteskirche N. zu wallfahren. Auf welche Weise werden sie von ihrem Gelübde gelöst?

Da zum Wesen des Gelübdes nothwendig ein bonum melius erfordert wird S. Th. 2. 2ae. q. 88, a. 2., so kann keine Verpflichtung mehr vorhanden sein, so bald der Gegenstand sündhaft, oder gleichgiltig, oder weniger gut wird, als das Gegentheil ist (impeditiva majoris boni). Treten Umstände ein, welche die Erfüllung bedeutend erschweren, so bleibt das Gelübde so lange suspendirt, als dieselben vorhanden sind; ist keine vernünftige Aussicht auf deren Entfernung vorhanden, so cessirt das Gelübde vollständig. Haben Bertha und Caja die Gemeinschaft der Wallfahrt beabsichtigt, so ist die Eine jeder Verpflichtung enthoben, wenn die Andere nicht gehen will; ist die Gemeinschaft nur Nebenumstand, so wird an der Verpflichtung des einen Theiles durch die Unterlassung des anderen Nichts geändert. Gury sagt (I. n. 118. q. 4. 2): In dubio vero, an causa sit sufficiens ad excusandum a lege sine dispensatione, controvertitur. Ist der Zweifel positiv, so wird keine Dispens erfordert. Der hl. Alphonsus verlangt entweder Erfüllung des Gelübdes oder Entbindung durch Bevollmächtigte, wenn es zweifelhaft ist, ob der Grund hinreichend sei zur Befreiung vom Gelübde. Es ist der Mühe werth, seine Worte anzuführen. Quid in dubio, an causa, quam habes, sit sufficiens ad te excusandum a lege? Quidquid dicat Salas, verius est te teneri ad legem; quia tunc possidet lex antecedenter ad tuam libertatem. L. I, n. 97. coll. c. I. I, n. 28. Id quod de lege dictum est, dicendum esse etiam de voto.

Beide können sich ihr Gelübde auch ohne Grund selbst committiren, jedoch nur in ein besseres Werk, das heißt in ein solches, wodurch das Seelenheil mehr gesichert und Gottes Ehre mehr gefördert wird; hieher ist besonders der öftere Empfang der hl. Sacramente zu zählen. (L. III. n. 243). Daß die Gelobenden das Gelübde nicht in ein bonum aequale verwandeln können, ist die Meinung des hl. Thomas, welcher auch der hl. Alphonsus unbedingt den Vorzug einräumt. Ist die eigenmächtig unterstellte bessere Leistung noch nicht erfüllt und wird deren Erfüllung unmöglich, so tritt die Verpflichtung zum ersten Gegenstand wieder in Kraft. (L. III, n. 249.)